



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwärter

Wien, 13. November 2014
4675/12 - WL/mb - 30480.doc

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Weng im Gesäuse

PRESSEAUSSENDUNG

—

EuGH: entscheidender Etappensieg für Kärntner Nachbarin

—

**Bindungswirkung der UVP-Feststellungsbescheide widerspricht
der Grundrechte-Charta**

—

**Bundesminister Rupprechter kann seine Beamten bereits
anweisen, die Rechtslage grundrechtskonform zu gestalten**

—

**(Rechtssache Gruber C-570/13; Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in Luxemburg;
Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 13.11.2014)**

In dem vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg anhängigen Vorabentscheidungsverfahren betreffend die Unionrechtskonformität der Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden hat die von der List Rechtsanwalts GmbH vertretene Kärntner Nachbarin, die sich gegen den Bau eines Einkaufszentrums in Kärnten zur Wehr gesetzt hat, einen Etappensieg erzielt.

Die heute, am 13.11.2014 vor dem EuGH verkündeten Schlussanträge der deutschen Generalanwältin *Kokott* lassen keinen Zweifel an der Unvereinbarkeit der österreichischen Rechtslage mit dem Unionsrecht zu.

Zur Erinnerung: Die derzeitige österreichische Rechtslage sieht vor, dass den durch

die bauliche Umsetzung eines Großprojekts betroffenen Nachbarn, wie Frau Gruber, UVP-Feststellungsbescheide (das sind Bescheide, mit denen festgestellt wird, ob ein bestimmtes Projekt UVP-pflichtig ist oder nicht) entgegengehalten werden können, dies obwohl die betroffenen Nachbarn zuvor keine Möglichkeit hatten, diese UVP-Feststellungsbescheide im UVP-Feststellungsverfahren anzufechten. Mit anderen Worten: In Österreich müssen die durch ein Projekt betroffenen Nachbarn derzeit behördliche Entscheidungen gegen sich gelten lassen, obwohl sie diese für unrichtig halten und diese Nachbarn auch keine Gelegenheit hatten, diese Unrichtigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Dass dieser Umstand insbesondere aus grundrechtlicher Sicht krass rechtswidrig ist, hat Frau Gruber, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, bereits in ihrer schriftlichen Erklärung vom 11.02.2014 (vgl Pkt. 3.17 ff, S. 15 ff) und neuerlich auch in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH in Luxemburg am 09.10.2014 (vgl Plädoyer von Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List, S. 12f) vorgebracht. **Art 47 der Grundrechte-Charta der EU** räumt nämlich allen Unionsbürgern das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ein. Nunmehr ist auch die Generalanwältin *Kokott* dieser Argumentation gefolgt und hat in ihren Schlussanträgen vom 13.11.2014 festgestellt, dass die österreichische Rechtslage nicht nur gegen die UVP-Richtlinie verstößt, sondern auch **grundrechtswidrig** ist.

Demgemäß hat die Generalanwältin dem EuGH folgende Lösung des bei ihm derzeit anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens vorgeschlagen:

„V – Ergebnis

68. *Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt zu beantworten:*

- 1) *Es ist **nicht** mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **vereinbar**, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die mit der Begründung, eine*

Umweltverträglichkeitsprüfung hätte vorgenommen werden müssen, Klage gegen die Genehmigung eines Projekts erheben, die Bindungswirkung einer Vorprüfungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, entgegenzuhalten, wenn sie diese Vorprüfungsentscheidung zuvor nicht anfechten konnten.

- 2) *Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU sind insofern unmittelbar anwendbar, als den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Projektgenehmigung die Bindungswirkung einer Vorprüfungsentscheidung **nicht entgegengehalten werden kann**, wenn ihnen keine andere Möglichkeit offenstand, sich gegen diese Vorprüfungsentscheidung zu wenden.“*

In ihren Schlussanträgen hat sich die Generalanwältin ausführlich und detailliert mit dem von allen Parteien erstatteten Vorbringen auseinandergesetzt, wobei das Vorbringen der Republik Österreich sowie des am Bau des Einkaufszentrums in Kärnten interessierten Bauunternehmens (EMA Beratungs- und Handels GmbH) mehrfach als verfehlt bezeichnet wurde.

Unter anderem wurde die in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 09.10.2014 von der Republik Österreich vertretene Position, den betroffenen Nachbarn könne gegen die UVP-Feststellungsbescheide alleine deswegen kein Rechtsschutz gewährt werden, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über die UVP-Pflicht nicht alle Auswirkungen des geplanten Projekts bekannt sind, als „nicht überzeugend“ - womit in der juristischen Sprache „schlicht falsch“ zu verstehen ist - bezeichnet (vgl die Schlussanträge vom 13.11.2014; Randzahl 42):

„Auch der Einwand Österreichs, zum Zeitpunkt der Vorprüfung sei noch gar nicht absehbar, welche Personen konkret betroffen sein würden, überzeugt nicht. Wie auch Frau Gruber vorträgt, läuft dies darauf hinaus, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichenden Informationen über die Umweltauswirkungen des Projekts vorliegen, um eine Vorprüfungsentscheidung zu treffen. In diesem Fall hätte die Entscheidung darüber, ob eine Prüfung notwendig ist, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht getroffen werden dürfen.“

Es erstaunt, mit welcher Argumentation die Republik Österreich bestrebt war, diese auffällig unionsrechtswidrige Rechtslage in Österreich zu verteidigen.

Allerdings hat die Generalanwältin in der Randzahl 41 ihrer Schlussanträge auch einen äußerst wichtigen und praktischen Aspekt hervorgebracht, der für die österreichische Rechtslage von größter Relevanz sein kann. Sie hat nämlich - mit Verweis auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH - darauf hingewiesen, dass die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Frau Gruber selbst dann nicht vorliegen darf, wenn etwaige Umweltauswirkungen des Projekts auf die Immobilie Frau Gruber **nicht ihre Person, sondern nur ihr Vermögen berühren** und somit einen **bloßen Vermögensschaden** darstellen. Der Gerichtshof hat nämlich bereits anerkannt, dass ein Vermögensschaden, der seinen Ursprung unmittelbar in den Umweltauswirkungen eines Projekts hat, vom Schutzzweck der UVP-Richtlinie umfasst ist. Dies ist deswegen so relevant, weil nach der derzeit (noch) ständigen Rechtsprechung des VwGH in Österreich den Nachbarn kein Rechtsschutz nach der Gewerbeordnung (GewO 1994) zukommt, wenn sie durch ein nach der GewO 1994 zu genehmigendes Projekt bloß in ihrer Vermögenssphäre betroffen sind. Sollte der EuGH dieser Rechtsansicht der Generalanwältin folgen, so kann der Fall Gruber nicht nur erhebliche Auswirkungen auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), sondern auch auf die GewO 1994 haben und den **Rechtsschutz der Nachbarn** in diesem Aspekt **erheblich stärken**.

Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den EuGH nicht verbindlich. Trotzdem folgt ihnen der Gerichtshof in den meisten Fällen bei seiner Urteilsfällung. Die Rechtsansicht von Frau Gruber wurde bisher sowohl von der Europäischen Kommission als auch nunmehr von der Generalanwältin vollinhaltlich bestätigt. Dies lässt große Hoffnungen darauf erwecken, dass der Gerichtshof auch im Fall Gruber den Schlussanträgen der Generalanwältin folgt und die in Österreich herrschende Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber den Nachbarn für unionsrechtswidrig erklärt. Die Entscheidung des EuGH wird in den nächsten Monaten erwartet.

Aus unserer Sicht geben die heute verkündeten Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* einen hervorragenden Anlass dazu, der breiten Öffentlichkeit in Österreich auf die **Wesentlichkeit der Grundrechte-Charta der EU** und der darin enthaltenen Grundrechte hinzuweisen. Da die Grundrechte-Charta ja erst 2009 - gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon - in Kraft getreten ist, ist sie vielen Bürgerinnen und Bürgern in Österreich noch nicht genug bekannt. Der Fall Gruber zeigt aber, dass jeder Mitgliedstaat bei der Umsetzung des Unionsrechts an die Grundrechte der EU gebunden ist und dass man sich auf diese Grundrechte sowohl vor den nationalen Behörden/Gerichten, als auch vor dem Europäischen Gerichtshof berufen kann und soll.

Für weitere Fragen betreffend den Fall Gruber steht Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List (0664/4276465) selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!


List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

1. Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 13.11.2014
2. Plädoyer von Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List vom 09.10.2014
3. Schriftliche Erklärung von Frau Gruber vom 11.02.2014